

Eckpunkte zum Verfahren der theologischen Promotion auf der Basis eines Abschlusses in Lehramtsstudiengängen oder in anderen Studiengängen in Katholischer Theologie / Religionslehre

1. Gegenstand, Aufgabe und Ziel

Die folgenden Überlegungen und Hinweise betreffen die theologische Promotion auf der Grundlage eines Abschlusses in Lehramtsstudiengängen oder in anderen Studiengängen in Katholischer Theologie / Religionslehre. Sie verstehen sich u.a. vor dem Hintergrund von Verschiebungen in der Zusammensetzung der Studierendenschaft in Katholischer Theologie insbesondere hin zu den Lehramtsstudiengängen. Die Überlegungen benennen Aspekte, die in Bezug auf die oben angesprochene Möglichkeit der theologischen Promotion von zentraler Bedeutung sind und deswegen allgemeine Beachtung finden sollten. Die vorliegenden Eckpunkte beziehen sich zum einen auf die für die angesprochene theologische Promotion maßgeblichen kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen sowie auf die darauf bezogene Forderung, die der Vorsitzende der Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff formuliert hat. Zum anderen werden Hinweise dazu gegeben, wie das in den Blick genommene Verfahren konkret gestaltet werden kann. Damit verstehen sich die Eckpunkte nicht im Sinne kirchenrechtlicher Bestimmungen, vielmehr wollen sie die Fakultäten und Hochschulen in der Fortentwicklung und Gestaltung dieses Verfahrens unterstützen und bestärken und für die Studierenden so weit als möglich Rechtssicherheit schaffen.

2. Die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen

Das angesprochene Verfahren der theologischen Promotion beruht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Akkommodationsdekrets Nr. 18 zur Apostolischen Konstitution „Sapientia christiana“ sowie nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der DBK vom 12.03.2003 Nr. 132 auf dem Doktorexamen in allen theologischen Pflichtfächern (Examen Rigorosum) sowie ergänzenden, der Spezialisierung dienenden Lehrveranstaltungen. Im Sinne dieser Bestimmungen hat Bischof Mussinghoff mit Schreiben vom 13.01.2011 festgestellt, dass als Studienvoraussetzung „ein Studium im Umfang des Theologi-

schen Vollstudiums, nicht aber das Theologische Vollstudium selbst“ gefordert ist. Gemäß der „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 08.03.2006 der DBK stellt der Abschluss Magister / Magistra Theologiae den Abschluss des Theologischen Vollstudiums dar.

3. Grundsätze zur Erbringung der erforderlichen Studienvoraussetzung

Der Nachweis eines Studiums im Umfang eines Theologischen Vollstudiums wird durch die Abschlussexamina in allen theologischen Pflichtfächern erbracht.

- a) Für die Examina können nicht allein Studien- und Prüfungsleistungen Anerkennung finden, die im Studium der Katholischen Theologie / Religionslehre selbst erbracht wurden, sondern auch diejenigen, die in weiteren Fächern erreicht wurden sowie sonstige einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen. Ebenfalls können Studienleistungen anerkannt werden, die im Selbststudium erbracht wurden bzw. werden. Insoweit können Kompetenzen, die im Studium der weiteren Fächer und darüber hinaus erworben wurden, für das Verständnis der Theologie in ihrer ganzen Breite fruchtbar gemacht werden.
- b) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Grundsatz der Gleichwertigkeit anzuwenden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen und nicht lediglich ein schematischer Vergleich anzustellen. Für die Anerkennung ist eine nach Maßgabe des Beschlusses der DBK vom 08.03.2006 „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ in Leistungspunkten zu bemessende Äquivalenz erforderlich; dabei sind sowohl die Vorbereitung als auch die Ablegung einer Prüfung mit entsprechenden Leistungspunkten zu versehen bzw. sind diese Leistungspunkte zu berücksichtigen.
- c) Diese Gesamtwürdigung schließt die Möglichkeit ein, einzelfallbezogene Studien- und Prüfungsleistungen sowohl anzuerkennen als auch ggf. deren Absolvierung zu verlangen und zu vereinbaren.
- d) Bei der Annahme als Doktorand sind in jedem Einzelfall nicht nur die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen, sondern ebenso noch erforderliche ergänzende Leistungen zu benennen und festzulegen, die als Voraussetzung für die Zulassung zur angesprochenen theologischen Promotion gelten.
- e) Diese Zulassung ist formal zu regeln.

4. Studienberatung

Frühzeitige und kontinuierliche Studienberatungen sollen Studierenden die Möglichkeit der theologischen Promotion auf der Grundlage eines Abschlusses in Lehramtsstudiengängen oder anderer Studiengänge in Katholischer Theologie / Religionslehre aufzeigen und im Einzelnen dazu Unterstützung bieten.

5. Dokumentation

Um nachweisen zu können, dass ein Studium im Umfang des Theologischen Vollstudiums, erbracht wurde, ist von Seiten der Fakultät bzw. Hochschule eine vollständige und ins Einzelne gehende Dokumentation zu erstellen.

Ebenfalls zu dokumentieren ist, welche der Spezialisierung dienende Studienleistungen im Theologischen Doktoratsstudium selbst erbracht wurden.

6. Pastorale Praxiserfahrung

Im Hinblick auf diejenigen, die über die theologische Promotion hinaus eine theologische Habilitation bzw. eine Tätigkeit als Hochschullehrer / Hochschullehrerin anstreben, wird die Empfehlung ausgesprochen, dem Erfordernis pastoraler Praxiserfahrung frühzeitig Beachtung zu schenken.